



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 177-2025  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.375

Eingereicht am: 12.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein  
Vorstoss Ratsorgan: Nein  
Eingereicht von: Clauss (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)  
Scheuss (Biel/Bienne, GRÜNE)  
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2025

RRB-Nr.: 1337/2025 vom 03. Dezember 2025  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Lückenlose Aufklärung der gewilderten, trächtigen Wölfin in Schattenhalb

Am Dienstag, 15. April 2025, wurde in Schattenhalb oberhalb von Meiringen eine Wölfin tot aufgefunden. Sie war tragend mit fünf Welpen. Gemäss medialer Berichterstattung geht man von einem Tötungsdelikt aus. Wildern: vorsätzlich und ohne Berechtigung Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagen oder töten, ist gemäss JSG, Abschnitt 7, Artikel 17, Absatz 1a. ein Vergehen «...welches mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird.» Hier handelt es sich um ein besonders verwerfliches Vergehen, da die Fähe bereits tragend war.

Der Vorfall ist nicht als Ausrutscher zu verstehen, sondern als Folge eines gesellschaftlichen Klimas, das Wölfe verteufelt und Wildtierkriminalität toleriert. Wildern ist kein Kavaliersdelikt, sondern ein Verstoss gegen geltende Gesetze. Trotzdem wird der mutmassliche Schütze von gewissen Kreisen in den Sozialen Medien «gefeiert». Auch der Bauernverband hat sich, statt von solchen Machenschaften unmissverständlich zu distanzieren, noch verständnisvoll gezeigt.

Es braucht hier deshalb ein starkes Zeichen, dass für Selbstjustiz eine «Null-Toleranz» gilt. Das eidgenössische Parlament hat erst vor kurzem den «Tir de Défense» klar abgelehnt. Illegale Eingriffe in die Wildtierpopulationen durch Wilderei und andere Formen der Wildtierkriminalität haben negative Auswirkungen auf Tiere, Ökosysteme und die Menschen. Eine nicht lückenlose Aufklärung des Falls ermutigt weitere Täter. Sämtliche Verbände, die sich für den Wolf einsetzen, kritisieren solche Selbstjustiz scharf.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Führt der Kanton eine Statistik, wie viele Tiere gewildert werden? Wenn ja, ist die Statistik unterteilt in einzelne Arten?
2. Wurden die Todesumstände der Wölfin zweifelsfrei geklärt?

3. Wenn ein illegales Tötungsdelikt vorliegt: Wurde ein Verfahren eröffnet?
4. Welche notwendigen Ermittlungen (Spurensicherung, ballistische Abgleiche usw.) wurden angewendet, um die Täterin oder den Täter zu finden?
5. Wurde die «Fachstelle Tierdelikte» der Kapo Bern in den Fall involviert?
6. Gibt es Wildhüter, die vorbestraft sind? Und wenn ja, wegen welchen Delikten?
7. Wie viele Verurteilungen zur Wildtierkriminalität sind im Kanton Bern aktenkundig? Namentlich für das Vergehen «Wilderei».
8. Wie erfolgte die Tötung des Wolfs?
9. Wurde abgeklärt, ob der Wolf durch absichtliches Liegenlassen eines Risses oder andere Methoden angekirrt worden ist?
10. Mit welchen Methoden wurde festgestellt, wie die/das Eselfohlen starb-/en?
11. Welches Resultat ergaben DNA-Analysen an den getöteten Eselfohlen?
12. Konnte dabei zweifelsfrei festgestellt werden, dass die gewilderte Wölfin für den Tod der Eselfohlen verantwortlich war?
13. Wenn nein, warum nicht?
14. Konnte die genetische Probe der Wölfin einem Individuum (F???) zugewiesen werden? Und wenn ja, um welche Wölfin handelt es sich?
15. Konnte die genetische Probe der Welpen einem Individuum (M???) zugewiesen werden? Und wenn ja um welchen Rüden handelt es sich?
16. Mit welchen Methoden wurden die betroffenen Eselfohlen geschützt, damit der Schutz als korrekt und ausreichend sachgerecht definiert werden kann?

Begründung der Dringlichkeit: Die Bevölkerung wünscht, dass dieses Vergehen umgehend und mit aller Seriosität aufgeklärt wird, und dass der Bericht mit den entsprechenden Informationen über die Aufklärung zeitnah publiziert wird. Es soll verhindert werden, dass sich Wilderei und Wildtierkriminalität lohnen.

### **Antwort des Regierungsrates**

1. *Führt der Kanton eine Statistik, wie viele Tiere gewildert werden? Wenn ja, ist die Statistik unterteilt in einzelne Arten?*

Das Jagdinspektorat sammelt alle Fälle, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Wilderei geführt haben.

2. *Wurden die Todesumstände der Wölfin zweifelsfrei geklärt?*

Dies ist Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens.

3. *Wenn ein illegales Tötungsdelikt vorliegt: Wurde ein Verfahren eröffnet?*

Siehe die Antwort auf die Frage 2.

4. *Welche notwendigen Ermittlungen (Spurensicherung, ballistische Abgleiche usw.) wurden angewendet, um die Täterin oder den Täter zu finden?*

Dies ist Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens.

5. *Wurde die «Fachstelle Tierdelikte» der Kapo Bern in den Fall involviert?*

Ja, die Fachstelle Tierdelikte der Kapo Bern war seit Beginn der Ermittlungen involviert und hat die Wildhut unterstützt.

6. *Gibt es Wildhüter, die vorbestraft sind? Und wenn ja, wegen welchen Delikten?*

Ein einwandfreier jagdlicher Leumund ist eine Voraussetzung für die Arbeit bei der Wildhut. Nicht berufsrelevante Vorstrafen werden bei Kantonsmitarbeitenden nicht systematisch erhoben.

7. *Wie viele Verurteilungen zur Wildtierkriminalität sind im Kanton Bern aktenkundig? Namentlich für das Vergehen «Wilderei».*

2 Fälle im Jahr 2020

1 Fall im Jahr 2019

2 Fälle im Jahr 2018

2 Anzeigen gegen Unbekannt im Jahr 2017

8. *Wie erfolgte die Tötung des Wolfs?*

Dies ist Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens.

9. *Wurde abgeklärt, ob der Wolf durch absichtliches Liegenlassen eines Risses oder andere Methoden angekirrt worden ist?*

Dies ist Gegenstand eines laufenden Strafverfahrens.

10. *Mit welchen Methoden wurde festgestellt, wie die/das Eselfohlen starb/-en?*

Da es sich um ein laufendes Strafverfahren handelt, äussert sich der Regierungsrat nicht zur konkreten Situation. Grundsätzlich entscheidet die Wildhut vor Ort mithilfe ihrer Fachkenntnisse, ob es sich um einen Riss durch einen Beutegreifer handelt und falls ja, welche Tierart dafür verantwortlich ist. Bei Wolfsrissen werden zur Bestimmung des Individuums zusätzlich DNA-Proben entnommen.

11. *Welches Resultat ergaben DNA-Analysen an den getöteten Eselfohlen?*

In den am Riss genommenen DNA-Proben konnte der Wolfsrude M124 nachgewiesen werden.

12. *Konnte dabei zweifelsfrei festgestellt werden, dass die gewilderte Wölfin für den Tod der Eselfohlen verantwortlich war?*

Nein.

13. *Wenn nein, warum nicht?*

In den entnommenen Proben konnte keine DNA der Wölfin nachgewiesen werden.

14. *Konnte die genetische Probe der Wölfin einem Individuum (F???) zugewiesen werden?  
Und wenn ja, um welche Wölfin handelt es sich?*

Es handelte sich um die Wölfin F295, sie ist von zentraleuropäischer Abstammung.

15. *Konnte die genetische Probe der Welpen einem Individuum (M???) zugewiesen werden?  
Und wenn ja, um welchen Rüden handelt es sich?*

Ja, beim Vatertier der getöteten Föten handelt es sich um den Wolfsrüden M124. Der Rüde ist seit 2022 im Gebiet Meiringen / Schattenhalb sesshaft.

16. *Mit welchen Methoden wurden die betroffenen Eselfohlen geschützt, damit der Schutz als korrekt und ausreichend sachgerecht definiert werden kann?*

Da es sich um ein laufendes Strafverfahren handelt, äussert sich der Regierungsrat nicht zur konkreten Situation. Grundsätzlich müssen bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung gemäss Art. 10b der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) keine Herdenschutzmassnahmen getroffen werden. Nur bei neugeborenen Tieren ist vorgeschrieben, dass Muttertier und Jungtier während der Geburt und in den ersten vierzehn Tagen auf einer betreuten Weide gehalten werden. Zudem müssen Nachgeburten und tote Jungtiere sofort von der Weide entfernt werden.

Verteiler

– Grosser Rat